

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 13.

Marienwerder, den 31. März

1869.

### Inhalt der Gesetz = Sammlung.

Das 22ste Stück der Gesetz = Sammlung pro 1869 enthält unter:

- Nro. 7346. das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat, vom 22. Februar 1869;
- Nro. 7347. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich Hessischen Theils der Frankfurt = Offenbacher Bahn, vom 12. Juni 1868;
- Nro. 7348. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Holland, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis = Chaussee von Mühlhausen nach Schönberg;
- Nro. 7349. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 30,000 Thln. IV. Emission, vom 25. Januar 1869;
- Nro. 7350. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Rheinischen Beleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Bonn, vom 25. Februar 1869;
- Nro. 7351. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die nach dem Gesetz über die Auseinanderetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. aufzunehmende Staatsanleihe von 4,450,000 Thalern.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeit im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus Ausgegeben in Marienwerder den 1. April 1869.

allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterchule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thln. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachsuchen:



1. Geburts- und Tauffchein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königlich-kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Fimpfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armutshzeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehmert.

2) Durch die Bekanntmachung vom 14. August 1858 ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß, nach einer mit der Königl. Großherzogl. Luxemburgischen Regierung getroffenen Verabredung, beim Uebergange von Brauntwein aus Preußen und den wegen der Brauntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt gegenseitig die Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben solle, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Brauntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Der Abfertigung mit einem Uebergangsscheine, von welcher hiernach seither die gegenseitig zugesagte Befreiung von der Uebergangsabgabe abhängig war, bedarf es, nach einer weiteren Verabredung mit der

Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, künftig nicht mehr, vielmehr tritt zwischen den Eingangsbegabten Staaten und Luxemburg gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit Brauntwein ein.

Berlin, den 14. März 1869.

Der Finanz-Minister.

gez. v. d. Heydt.

3) Bekanntmachung,  
den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise 3 und ausnahmsweise 4 bis 5 Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden und zwar:

A. für die 1. Remonte-Ankaufs-Commission:

den 18. Mai	in Pt. Holland,
" 19. "	" Reichenbach,
" 22. "	" Osterode,
" 25. "	" Soldau.

B. für die 2. Remonte-Ankaufs-Commission:

den 15. Juli	in Jastrow,
" 16. "	" Dt. Crone,
" 17. "	" Tempelburg,
" 31. "	" Neu Stettin,
" 2. August	" Conitz,
" 4. "	" Poln. Crone,
" 6. "	" Culinsee,
" 7. "	" Gollub,
" 9. "	" Strassburg Westpr.,
" 10. "	" Rehden,
" 12. "	" Schwef,
" 13. "	" Neuenburg,
" 14. "	" Mewe,
" 16. "	" Marienwerder,
" 18. "	" Rosenberg Wpr.,
" 19. "	" Christburg,
" 20. "	" Marienburg,
" 13. September	" Filehne.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempel-pflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind von Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1868.

Kriegs-Ministerium. Abtheil. für das Remontewesen.

4) In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung No. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Herrn B. Wittmann in Riesenburg die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1852, Litt. D., No. 12,645, über



100 Thaler angeblich verbrannt ist. — Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn B. Littmann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 23. März 1869.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Die Feuer-Ordnung für die Stadt Briesen nebst Abbauten und Plebanei vom 24. August 1868 ist in No. 18., Extra-Beilage zum Culmer Kreisblatt pro 1869, veröffentlicht worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 20. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Unter den Pferden des Schulzen Nuczynski zu Numian, Kreises Löbau, ist die rothverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 19. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitz des Inhabers im Kirchorte Vorsimmen, ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 20. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Pillkallen, mit dem Wohnsitz des Inhabers im Kirchorte Lasdehnen, ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 20. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Aus Anlaß der dem diesjährigen Landtage der Monarchie vorgelegten Gesetzentwürfe über die äußeren Verhältnisse der Volksschulen und deren Lehrer und der Hinterbliebenen derselben, sowie der hierüber stattgehabten Verhandlungen, hat der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs das gesammte Material der Unterrichts-Gesetzgebung in Preußen seit dem Jahr 1817 zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen lassen. Dieses unter dem Titel:

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. Aktenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

im Verlage von W. Herz (Beiser'sche Buchhandlung) in Berlin erschienene Werk giebt das gesammte Material vollständig und übersichtlich, und hat den Zweck, das öffentliche Urtheil über die hier einschlagenden wichtigen Fragen der Staatsverwaltung aufzuklären und im Hinblick auf das nach Artikel 26. der Ver-

fassungsurkunde vom 31. Januar 1850 zu erlassende Unterrichtsgesetz zu orientiren.

Auf höhere Veranlassung machen wir auf das erwähnte interessante Werk hierdurch aufmerksam.

Marienwerder, den 17. März 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

10) Der Herr Reichsburggraf und Graf zu Dohna-Finkenstein hat in der evangelischen Kirche zu Finkenstein ein neues Altarpodium legen lassen und dasselbe mit einem rothen, sowie mit einem schwarzen Ueberzuge von Tuch versehen lassen; außerdem hat derselbe der gedachten Kirche einen Collectenteller von plattirtem Silber und eine Communion-Kanne von reinem Silber geschenkt.

Der evangelischen Kirche zu Gr. Albrechtau ist vom Mittergutsbesitzer Herrn Korn auf Zollau eine eben solche Kanne und von der Gemeinde ein Collectenteller von plattirtem Silber geschenkt worden, auch hat Herr Reichsburggraf und Graf zu Dohna-Finkenstein und die Gemeinde die Kosten für einen rothen Tuchüberzug des Altarpodiums in der evangelischen Kirche zu Albrechtau getragen.

Wir bringen diese Gaben unter Anerkennung des durch sie bewährten kirchlichen Gemeinnsinns hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 16. März 1869.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

11) In der evangelischen Kirchen-Gemeinde Zempelburg ist durch milde Gaben soviel zusammen gekommen, daß vom Ertrage für die Kirche eine vollständige Altar- und Kanzel-Bekleidung von dunkelrothem Tuche und echter Goldstickerei, sowie mit Bordirung, mit ächten Goldfranzen, nebst einem Teppich für den Vorraum vor dem Altare im Werthe von 174 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. hat angeschafft werden können.

Fudem wir dieses Zeichen opferwilligen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß bringen, bezeigen wir den dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Gemeinnsinn unsere Anerkennung.

Marienwerder, den 18. März 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

### 12) Kiefernsaamen-Verkauf.

Von den diesseitigen königlichen Darranstalten sollen die nach Deckung des eigenen Bedarfs noch verbleibenden Vorräthe an Kiefernsaamen von untadelhafter Beschaffenheit und zwar:

1. von der Darre zu Bülowshöhe bei Bahnhof Warlubien circa 400 Pfund,
2. von der Darre zu Lindenbusch bei Bahnhof Tereapol circa 400 Pfund,
3. von der Darre zu Eiß bis Ezerst, Kreis Conitz, circa 600 Pfund,
4. von der Darre zu Lindenberg bei Schlochau circa 300 Pfund,
5. von der Darre zu Schönthal bei Dt. Crone circa 300 Pfund,

zum Preise von 12 Sgr. pro Pfund exklusive der Kosten für Verpackung und Versendung verkauft werden.



Die Verwalter der bezeichneten Darranstalten, Oberförster Rosenfeld in Billowshöhe, Bock in Lindenhusch bei Brunstplaz, Viehe in Eiß, Furbach zu Linden-berg und Wagner zu Schönthal sind angewiesen, eingehende Bestellungen, soweit die Vorräthe reichen, zu effectuiren. Marienwerder, den 17. März 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

**13)** Die Artikel Parafin und Stearin (unverarbeitet) werden vom 1. April d. J. ab im direkten Ostdeutsch-Russischen und direkten Hamburg-Russischen Verband-Verkehr zum Tariffsaße der ermäßigten Klasse II. A. befördert.

Bromberg, den 16. März 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

**14)** In der Zeit vom 11. bis 19. Juni cr. findet in Königsberg in Pr. eine große landwirthschaftliche Ausstellung nebst Thierschau statt.

Für die zu dieser Ausstellung gelangenden Gegenstände treten auf der Ostbahn folgende Transport-Erleichterungen ein:

- 1) die Beförderung der Schauthiere und sonstigen Ausstellungsgegenstände erfolgt für den Hintransport zu den tarifmäßigen Frachtsaßen mit der Maßgabe, daß Sämereien und sonstige Producte der Landwirthschaft auch als Eilgut zum Frachtsaße der Klasse B. Wagenladung berechnet werden;
- 2) der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comité's, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben, „frachtfrei“, wenn die Rücksendung auf der für den Hintransport benutzten Route an den ursprünglichen Absender nach der Versandt-Station bewirkt wird;
- 3) den Begleitern des Vieh's ist die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IV. Wagenklasse gestattet.

Es haben die Ausstellungs-Gegenstände jedoch nur dann Anspruch auf die gedachte Frachtermäßigung, wenn dieselben auf dem Frachtbriefe den Vermerk: „Zur Ausstellung nach Königsberg in Pr.“ und die Adresse: „An das Ausstellungs-Comité“ tragen, beziehungsweise — beim Rücktransport — von diesem als Versender aufgegeben werden.

Die Transport-Erleichterungen beginnen 4 Wochen vor der Ausstellung und enden 4 Wochen nach dem Schlusse derselben, gelten also für die Zeit vom 14. Mai bis 17. Juli d. J. Bromberg, den 18. März 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

### Personal-Chronik.

**15)** Des Königs Majestät haben geruht dem Domänen-Rentmeister Neumann in Baldenburg den Charakter als Domänen-Rath zu verleihen.

Die Verwaltung der durch die Versekung des Oberförsters Ewald zu Gurszno erledigten Oberförsterstelle gleichen Namens ist vom 16. d. Mts. dem Oberförster Haß übertragen worden.

Der bisherige Bürgermeister Mühlradt in St. Eylau ist auf die Dauer von zwölf Jahren zum Bürgermeister der Stadt Coniż gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Ober-Telegraphist Schaumburg ist von Thorn nach Neu-Stettin und der Ober-Telegraphist Bürger von Thorn nach Cüstrin verlegt worden.

### Erledigte Schulstellen.

**16)** Die Schullehrerstelle zu Miedzno ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dekan Steinigte zu Jeszewo zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Dsieczek ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dekan Kamrowski in Strazburg zu melden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 12. April 1869 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten, sowie der öffentliche Anzeiger No. 13.)